

**Stellungnahmen der Unternehmen
zum Konsultationsentwurf der
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

**Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen
Telefonnetzen an festen Standorten**

**(Markt Nr. 1 der Empfehlung
vom 09. Oktober 2014)**

Öffentliche Fassung

Plusnet GmbH – Rudi-Conin-Straße 5a – 50829 Köln

Per Mail: 124-postfach@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Plusnet GmbH
Rudi-Conin-Straße 5a
50829 Köln



Konsultationsentwurf Marktanalyse Markt Nr.1 der Märkteempfehlung 2014; BK1-23-001

11.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die Plusnet GmbH zu dem vorliegenden Konsultationsentwurf Stellung.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den Markt 1 an der Regulierung zu entlassen, da angeblich nach dem 3-Kriterien-Test keine Regulierungsbedürftigkeit mehr festzustellen sei.

Dem ist eindeutig zu widersprechen.

Vor gerade einmal etwas über zehn Jahren ist die Bundesnetzagentur endlich den Forderungen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber gefolgt und hat nach dem Prinzip „Ein Netz-ein Markt“ alle Teilnehmernetzbetreiber als marktmächtig eingestuft und eine Regulierungsbedürftigkeit anerkannt. Diese eigene Regulierung wurde von den Teilnehmernetzbetreibern auch forciert, um hierüber eine Zusammenschaltung mit allen Marktteilnehmern zu regulierten Konditionen zu erreichen. Dass dies vorher nicht ohne Weiteres der Fall war, zeigen diverse Zusammenschaltungsanordnungen, wie z.B. die zwischen der Deutschen Telekom und der Ventelo GmbH.

Durch die Regulierung aller Teilnehmernetzbetreiber war es den Anbietern möglich, für ihre Endkunden eine flächendeckende any-to-any-Kommunikation zu gewährleisten.

Die Bundesnetzagentur sieht gemäß dem vorliegenden Entwurf immer noch den Grundsatz „Ein Netz-ein Markt“ als gegeben an, verneint dann aber eine Regulierungsbedürftigkeit, da durch die ausgleichende Nachfragemacht eine Tendenz zu Wettbewerb bestünde. Zum einen bestünde nicht die Gefahr eines Preismissbrauches, da durch die Delegierte Verordnung die Preise nach oben gedeckelt seien, und zum anderen gebe es andere Instrumentarien, um im Falle eines Missbrauches einzugreifen. Darüber hinaus bedürfe es nicht mehr der Zusammenschaltung mit allen Teilnehmernetzbetreibern, da man diese durch Transitnetzbetreiber umgehen könne. Selbst der Zusammenschaltung mit den großen Anbietern, wie der Telekom, bedürfe es nicht mehr.

Plusnet | Ein Unternehmen der EnBW

Zentrale: Plusnet GmbH
Rudi-Conin-Straße 5a – 50829 Köln
T +49 221 77197-0 – F +49 221 77197-900
info@plusnet.de – www.plusnet.de

Geschäftsführer: Ulrich Hoffmann,
Dr. Veronika Bunk-Sanderson, Bert Wilden
HRB-Nummer: 92510, Amtsgericht Köln
USt.ID-Nummer: DE 316371688

Commerzbank AG Düsseldorf:
IBAN: DE 62 3004 0000 0180 7783 00
BIC: COBADEFFXXX

Diese Schlussfolgerungen sind zum einen falsch bzw. berücksichtigen nicht alle Aspekte und stellen zum anderen einen unzulässigen Zirkelschluss dar.

Nur weil die maximalen Preise jetzt gedeckelt sind und Verträge zwischen Teilnehmernetzbetreibern etabliert sind, heißt dies nicht, dass diese Konstellation bei Wegfall der Regulierung aufrechterhalten werden würde.

Im Gegensatz zu den Darlegungen der Bundesnetzagentur sind die Teilnehmernetzbetreiber sehr wohl auf die Zusammenschaltung mit den großen Wettbewerbern, insbesondere der Telekom angewiesen. Nur wenn sie mit dieser zusammenschaltet sind, ist sichergestellt, dass ihre eigenen Endkunden von dem Großteil der anderen Endkunden erreicht werden können bzw. diesen erreichen können. Insoweit kann auch auf eine Zusammenschaltung mit der Telekom nicht verzichtet werden. Zwar ist es richtig, dass nicht jeder Teilnehmernetzbetreiber eine eigene Zusammenschaltung mit der Telekom braucht, würde diese aber die Zusammenschaltung mit allen aufkündigen, würde auch der Transit über Drittnetze nicht mehr fruchten. Aber auch wenn die Telekom nur noch mit wenigen großen Teilnehmernetzbetreibern eine Zusammenschaltung hätte, die wiederum selbst Dritten Transit anböten, so könnten diese wenigen Transitnetzbetreiber ihre Position ausnutzen, um für den Transit überhöhte Entgelte zu fordern. Und diese Transitentgelte werden durch die Delegierte Verordnung nicht umfasst und nicht gedeckelt. Bestünde somit keine Zusammenschaltungspflicht mehr für jeden Netzbetreiber und würden einige eine Direktzusammenschaltung ablehnen und auf Transit verweisen, so hätte der Nachfragende kaum eine Möglichkeit, sich die günstigeren Terminierungsentgelte zu sichern. Auch eine Anrufung der Bundesnetzagentur erschiene in dieser Konstellation kaum erfolgversprechend, denn die §§20f, 108 V TKG, auf die die Bundesnetzagentur verweist, greifen nur, wenn die Konnektivität nicht anders sichergestellt werden kann. In der vorliegend beschriebenen Situation ist aber die Konnektivität des Endnutzers nicht beschränkt, sondern nur mit höheren Kosten zu Lasten des Teilnehmernetzbetreibers verbunden.

Würde der Markt sich wieder auf wenige Direktzusammenschaltungen und mehr Transit ausrichten, bestünde somit die Gefahr von Oligopolen und Preiserhöhungen im Transitbereich.

Einer solchen Gefahr kann nur dadurch begegnet werden, dass jeder Teilnehmernetzbetreiber, insbesondere die mit hohem Endkundenmarktpotential, zur Zusammenschaltung verpflichtet bleiben.

Dieser Gefahr steht auch nicht entgegen, dass derzeit Zusammenschaltungen zwischen den Marktteilnehmern bestehen. Selbst das regulierte Standardangebot der Telekom sieht nur eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende vor, so dass Zusammenschaltungen in kürzester Zeit aufgehoben und die bisherigen Zusammenschaltungspartner auf Transit verwiesen werden könnten. Gerade bei der Telekom mit ihrer sehr hohen Endkundenzahl ist diese Gefahr für die alternativen Teilnehmernetzbetreiber sehr real und die Auswirkungen nicht zu unterschätzen.

Selbst wenn die Telekom den bisherigen Vertrag nicht mit dem Zwecke der Aufhebung der Zusammenschaltung aufkündigen würde, so könnte sie den Vertrag aber schon allein deswegen kündigen, um ihn dann mit bessern Vertragsregelungen für sich selbst neu zu verhandeln. So zeigte noch das jüngst durchgeführte Standardangebotsverfahren zur Einführung von OBR, dass die Telekom Änderungen gerne nutzt, um für sich vorteilhafte Klauseln zu vereinbaren. Wäre die Telekom nun nicht mehr reguliert und der

Standardangebotsverpflichtung unterworfen, bestünde demnach die Gefahr, dass sie den bisher regulierten Vertrag kündigen würde, um ihren Partnern andere für sie vorteilhaftere Regelungen auszudrücken. Diesem Begehren hätten die Partner auch nichts groß entgegenzusetzen, außer sie wollten auf den teureren Transit ausweichen.

Auch wenn die Bundesnetzagentur darauf verweist, dass sie bei missbräuchlichen Handlungen eingreifen könnte, so sind diesen Maßnahmen- wie bereits dargelegt- engere Grenzen gesteckt als dies bei einer Regulierung aufgrund Marktmacht der Fall ist. Insofern zeigt sich hier der oben erwähnte falsche Zirkelschluss. Wenn Marktmacht besteht und das Risiko eines Missbrauchs droht, kann nicht auf anderweitige Maßnahmen zu dessen Abwendung verwiesen werden, wenn diese Maßnahmen nicht in der Lage sind, jede Form von möglichem Missbrauch zu erfassen.

Wir erachten es daher nicht für sinnvoll, die Regulierung aufzuheben, um in naher Zukunft dann doch wieder in Verfahren um mögliche Anordnungen aufgrund von Missbrauch einzutreten. Statt dessen sollte der etablierte Status Quo aufrecht erhalten bleiben. Dieser kann sich zumindest bei den alternativen Teilnehmernetzbetreibern auch auf die Verpflichtung zur Zusammenschaltung beschränken, während es unseres Erachtens bei der Telekom aufgrund ihrer Größe weiterer Verpflichtungen bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin Recht & Regulierung

dtms GmbH | Taunusstraße 57 | 55118 Mainz

Per Mail: 124-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

**Konsultationsentwurf Marktanalyse Markt Nr.1 der Märkteempfehlung
2014; BK1-23-001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die dtms GmbH Stellung zu dem Konsultationsentwurf des Marktes 1 der Märkteempfehlung. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt den Markt 1 zukünftig nicht mehr zu regulieren und die Regulierungsverfügung betreffend der Anrufzustellung im Festnetz zu widerrufen.

Die dtms GmbH sieht den Widerruf der Regulierungsverfügung kritisch, da zwar der Delegated Act eine preisliche Obergrenze für die Terminierungsentgelte im Rahmen der direkten Zusammenschaltung vorgibt, im Übrigen aber keinerlei mögliche Kostenkomponenten oder Rahmenparameter benennt oder festlegt, welche im Rahmen einer direkten Zusammenschaltung zusätzlich in Betracht zu ziehen sind. Auch für die Leistungen können gegebenenfalls Kosten erhoben werden oder den Unternehmen können durch den entstehenden Aufwand Kosten in nicht unbeträchtlicher Höhe entstehen.

Alleine anhand der Marktbeobachtung davon auszugehen, dass es einer Regulierung nicht bedarf, da aktuell keine signifikanten Defizite sichtbar werden, greift insoweit zu kurz.

dtms GmbH
Taunusstraße 57
55118 Mainz

Fon 06131.46 46 000
Fax 06131.46 46 414
E-Mail: info@dtms.de | www.dtms.de

Geschäftsführung:
Karsten Rudloff
Bernd Schneider
Dirk Moysich

Sitz und Registergericht Mainz
Handelsregister-Nr. HRB 45187
USt.-IdNr.:DE295 520 161

1. Ausgangssituation

Zurecht hatte die Bundesnetzagentur das Prinzip "Ein Netz - ein Markt" im Bereich der Anrufzustellung im Festnetz eingeführt und entsprechend auch alle Teilnehmer-netzbetreiber als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in diesem Bereich qualifiziert. Dies führte zu einer allgemeinen Marktbefriedung in diesem Bereich, da der Zugang zu Terminierungsleistungen hierdurch für alle Marktteilnehmer zu gleichen Bedingungen gesichert war.

Nur hierdurch konnte sichergestellt werden, dass sämtliche am Markt tätigen Teilnehmernetzbetreiber unter gleichen Bedingungen interagieren und sich zusammenschalten konnten bzw. mussten. Und nach Ansicht der dtms konnte auch nur auf diese Art und Weise sichergestellt werden, dass alle Teilnehmernetzbetreiber zu wettbewerbsgleichen Bedingungen die Erreichbarkeit sämtlicher Teilnehmer in anderen Netzen erreichen konnten. Denn im Zweifel hätten die nachfragenden Netzbetreiber eine direkte Zusammenschaltung zu jeder Zeit unter genau definierten Kosten *und* Bedingungen einfordern können.

2. Erfordernis der Aufrechterhaltung der Regulierungsverfügung

Die Ergebnisse der Konsultation, wonach die Regulierungsverfügung widerrufen werden könne, fußt auf der unzutreffenden Annahme eines paritätischen Gleichgewichts zwischen den Zusammenschaltungspartnern. Entsprechend geht der Konsultationsentwurf fälschlicherweise davon aus, dass die Systematik "Ein Netz - ein Markt" nach wie vor und auch nach dem Widerruf Bestand haben wird und, dass auch kleinere Netzbetreiber die gleiche Nachfragemacht haben wie Großkonzerne. Dem liegt die aus Sicht der dtms ebenfalls nichtzutreffende Annahme zugrunde, dass auch große Unternehmen gezwungen sind, ihren Endnutzern den Zugang zu Gesprächen in Netzen kleineren und mittlerer Unternehmen anzubieten.

dtms GmbH
Taunusstraße 57
55118 Mainz

Fon 06131.46 46 000
Fax 06131.46 46 414
E-Mail: info@dtms.de | www.dtms.de

Geschäftsführung:
Karsten Rudloff
Bernd Schneider
Dirk Moysich

dtms GmbH | Taunusstraße 57 | 55118 Mainz

Diese Sichtweise übersieht indessen, dass – selbst wenn die Annahme zuträfe – ein signifikantes Missbrauchspotenzial existiert.

Es besteht auch außerhalb des unmittelbaren Preiswettbewerbs für Terminierungsentgelte die Gefahr von missbräuchlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Hieran ändern auch die mehrfach seitens der Bundesnetzagentur genannten §§ 20 und 108 Abs. 5 TKG nichts. § 20 TKG ist schon alleine aufgrund seiner Ausgestaltung als reine Verhandlungsverpflichtung gänzlich ungeeignet, missbräuchlichem Verhalten im Rahmen von Vertragsverhandlungen entgegenzuwirken. Denn letztlich fehlt es an der gesetzlichen Möglichkeit etwaige Defizite durch ein behördliches oder gerichtliches Verfahren zu beseitigen. § 108 Abs. 5 TKG könnte zwar möglicherweise behördlicherseits ein ausreichendes Instrument bieten. Es besteht aber kein Antragsrecht der betroffenen Unternehmen, so dass es ausschließlich auf die Sichtweise der BNetzA ankommt, ob sie ein diesbezügliches Verfahren eröffnet. Eine Möglichkeit der Unternehmen dieses Recht individuell durchzusetzen fehlt.

Durch die fehlende Kontrolle besteht somit die Möglichkeit den Wettbewerb auf diesem Markt durch Verhandlungspositionen zu verzerren, welche einer Kontrolle durch das TKG faktisch entzogen sind. Durch den Wegfall der Regulierungsverfügung entfällt auch die Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebotes in welchem neben dem reinen Terminierungspreis auch die weiteren Rahmenbedingungen einer Zusammenschaltung wettbewerbsgerecht ausgestaltet sind.

Hierauf sind die Teilnehmernetzbetreiber unabhängig vom Delegated Act nach wie im Zusammenhang mit einer direkten Zusammenschaltung mit großen Wettbewerbern, insbesondere der Telekom, zwingend angewiesen.

Es ist erforderlich, dass die bestehende Regulierungsverfügung für die alternativen Teilnehmernetzbetreiber in Kraft bleibt. Die Rahmenbedingungen haben sich seit Festlegung der Regulierungsverfügung zu Markt 1 nicht so nachhaltig geändert,

dtms GmbH
Taunusstraße 57
55118 Mainz

Fon 06131.46 46 000
Fax 06131.46 46 414
E-Mail: info@dtms.de | www.dtms.de

Geschäftsführung:
Karsten Rudloff
Bernd Schneider
Dirk Moysich

dass diese nunmehr entfallen könnten. Daher sind die alternativen Teilnehmernetzbetreiber in Bezug auf die Terminierung nach wie vor im Netz als marktbeherrschend anzusehen.

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung ergibt sich nicht zuletzt dadurch, dass die Instrumente zur Regulierung marktbeherrschender Unternehmen jederzeit angewendet werden können, sofern dies erforderlich ist. Hierin eingeschlossen ist die Möglichkeit zur Ex-ante Regulierung. Nur durch diese Maßnahmen kann der Markt die Gewissheit haben, dass sich alle Marktteilnehmer auch in Zukunft fair und angemessen verhalten werden und keine Rahmenbedingungen für Zusammenschaltungen definieren, die zu einer erheblichen Belastung, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen werden kann.

3. Unregulierter „Transit“

In Bezug auf den sogenannten Transit – also den Transport des Verkehrs über einen Drittnetzbetreiber zum Zwecke der Terminierung - besteht die Gefahr, dass die Telekom Deutschland GmbH als größter „Transitnetzbetreiber“ den Transitverkehr zum Zwecke der Terminierung bewusst zu hohen Preisen anbieten, wohlwissend, dass sie teilweise über die einzige Zusammenschaltung mit einem kleineren Teilnehmernetzbetreiber verfügen. Transitentgelte unterliegen keiner Regulierung und werden auch nicht durch den Delegated Act erfasst. Sie können entsprechend auch deutlich höher ausfallen, als Terminierungsentgelte. Das die Terminierung nachfragende Unternehmen kann die hohen Transitentgelte in diesem Fall nur dann verhindern, wenn es eine direkte Terminierung bei dem Terminierungspartner nachfragt.

Wenn die Grundlage zur Anordnung einer direkten Zusammenschaltung durch den Widerruf der Regulierungsverfügung entfällt, müssten sich die nachfragenden Teilnehmernetzbetreiber auf §§ 20 und 108 Abs. 5 TKG stützen. Wie bereits vorstehend beschrieben, bieten beide Normen aber nach diesseitiger Ansicht keine

dtms GmbH
Taunusstraße 57
55118 Mainz

Fon 06131.46 46 000
Fax 06131.46 46 414
E-Mail: info@dtms.de | www.dtms.de

Geschäftsführung:
Karsten Rudloff
Bernd Schneider
Dirk Moysich

dtms GmbH | Taunusstraße 57 | 55118 Mainz

ausreichende Möglichkeit und Rechtssicherheit eine Zusammenschaltung zu angemessenen Bedingungen zu erlangen.

Zudem wäre die Frage, ob die Normen in diesem Fall überhaupt anwendbar wären. Denn im Falle, dass alleine hohe Transitentgelte verlangt werden, besteht noch nicht zwingend ein Defizit im Bereich der Zusammenschaltung. Denn grundsätzlich ist eine Terminierung möglich. Der zuführende Teilnehmernetzbetreiber muss diese nur deutlich teurer einkaufen, verglichen mit dem Fall einer direkten Zusammenschaltung, bei der die Deckelung des Preises über den Delegated Act greift. In dieser Konstellation wäre die Konnektivität der Teilnehmer grundsätzlich gegeben, dennoch würde der die Terminierung nachfragende Teilnehmernetzbetreiber erhebliche finanzielle Nachteile erleiden.

Da der Transitmarkt nicht reguliert ist, kann er somit nicht in allen Fällen eine adäquate Alternative zu einer direkten Zusammenschaltung bieten. Auch dies führt zu dem Ergebnis, dass alleine durch die Preisvorgabe des Delegated Acts nicht automatisch eine Tendenz zu einem funktionierenden Wettbewerb angenommen werden kann.

Mit dem Widerruf der Regulierungsverfügung können Unternehmen alleine aufgrund ihrer Größe und Verhandlungsmacht eine direkte Zusammenschaltung technisch und wirtschaftlich so erschweren, dass der Nachfrager einer direkten Zusammenschaltung von einer direkten Zusammenschaltung abgehalten wird und dann den Transit zumindest teilweise zu deutlich erhöhten Kosten einkaufen muss.

Hierdurch ergibt sich ein faktischer Steuerungseffekt, der dazu führt, dass kleinere und mittlere Unternehmen entweder dazu gezwungen sind zu hohen Kosten weitere Netzzusammenschaltung mit anderen Carriern aufzubauen oder aber den Transit teuer einzukaufen. Dies führt bei Netzbetreibern neben den technischen

dtms GmbH
Taunusstraße 57
55118 Mainz

Fon 06131.46 46 000
Fax 06131.46 46 414
E-Mail: info@dtms.de | www.dtms.de

Geschäftsführung:
Karsten Rudloff
Bernd Schneider
Dirk Moysich

dtms GmbH | Taunusstraße 57 | 55118 Mainz

Kosten auch zu einem erhöhten personellen Aufwand und birgt die Gefahr, dass insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen benachteiligt werden.

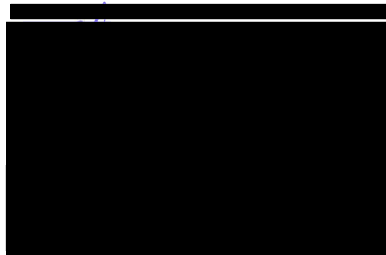
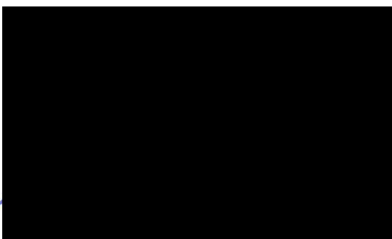
4. Zusammenfassung

Der geplante Widerruf der Regulierungsverfügung birgt somit nicht unerhebliche Risiken. Die Wettbewerbssituation hat sich seit dem Erlass der Regulierungsverfügung nicht grundlegend oder nachhaltig geändert. Eine Tendenz zu wirksamen Wettbewerb müsste von der Annahme getragen sein, dass diese auch ohne das Instrument der Regulierungsverfügung von sich aus aufrecht erhalten bliebe. Dies muss aufgrund der beschriebenen Marktssystematik mit einem unregulierten „Transitmarkt“ bezweifelt werden.

Und auch die neuen gesetzlichen Instrumente des TKG bieten keine ausreichend sicheren Instrumente einem Marktversagen in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Es ist daher geboten die Regulierungsverfügung aufrecht zu erhalten und neben der Zusammenschaltungsverpflichtung die Verpflichtung der Betroffenen, ein Standardangebot vorzulegen, aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



dtms GmbH
Taunusstraße 57
55118 Mainz

Fon 06131.46 46 000
Fax 06131.46 46 414
E-Mail: info@dtms.de | www.dtms.de

Geschäftsführung:
Karsten Rudloff
Bernd Schneider
Dirk Moysich

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Per Mail an: 124-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Ansprechpartner

E-Mail

Fax

Telefon

Datum

27.10.2023

**Konsultationsentwurf Marktanalyse Markt Nr.1 der Märkteempfehlung 2014;
BK1-23-001**

hier: Stellungnahme des VATM

Berlin • Köln • Brüssel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) bedankt sich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Konsultationsentwurf des Marktes 1 der Märkteempfehlung und führt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt aus:

Die Bundesnetzagentur plant, den ehemaligen Markt 1 aus der Regulierung zu entlassen, da nach Sicht der EU-Kommission eine Tendenz zum Wettbewerb besteht und somit der 3-Kriterien-Test nicht mehr erfüllt wäre. Mit der Überprüfung im beiliegenden Konsultationsverfahren bestätigt die BNetzA die Sichtweise der Kommission. Entsprechend tendiert die Beschlusskammer 1 ebenfalls dazu die Regulierungsverfügung zu Markt 1 zu widerrufen.

Die EU-Kommission sieht jedoch ausdrücklich vor, dass nationale Regulierungsbehörden von einer dementsprechenden Feststellung abweichen können, wenn national andere Marktbedingungen vorliegen. Obwohl die Bundesnetzagentur keine veränderten Marktbedingungen vorfindet und der Markt nach eigener Einschätzung nicht zu Wettbewerb tendiert, möchte die Bundesnetzagentur den ehemaligen Markt 1 aus der Regulierungsbedürftigkeit entlassen.

Wir möchten unsere Besorgnis über diese Absicht zum Ausdruck bringen und betonen, dass die Annahmen und Argumente, die in dem Entwurf zugrunde liegen, nach unserer Auffassung nicht ausreichend sind, um die Regulierungsverfügung zu widerrufen.

I. Rückblick

Vor etwas mehr als zehn Jahren hat die Bundesnetzagentur aufgrund der Forderungen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber das Prinzip "Ein Netz – ein Markt" eingeführt und alle Teilnehmernetzbetreiber als marktmächtig eingestuft. Diese regulatorische Maßnahme diente dazu, die Regulierungsbedürftigkeit zu bestätigen und sicherzustellen, dass alle Marktteilnehmer unter geregelten Bedingungen miteinander interagieren können. Die Einführung dieser Regulierung wurde von den Teilnehmernetzbetreibern aktiv unterstützt, um eine reibungslose Zusammenarbeit mit allen Marktteilnehmern sicherzustellen.

Diese Regulierung aller Teilnehmernetzbetreiber gewährleistete die Möglichkeit, eine flächendeckende any-to-any-Kommunikation für Endkunden sicherzustellen. Die positive Auswirkung dieser Regulierung auf die Qualität und Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten in Deutschland sowie auf den Wettbewerb ist unbestreitbar. Diese Regulierung gewährleistete Wettbewerb und sorgte dafür, dass Endkunden zudem von einer breiten Auswahl an weiteren Dienstleistungen und Wettbewerbsvorteilen profitieren konnten. Der VATM ist davon überzeugt, dass die Regulierungsbedürftigkeit auf dem Markt Nr. 1 nach wie vor besteht und die geplante Entlassung aus der Regulierung nicht im Interesse der Verbraucher, des Wettbewerbs und der Marktentwicklung ist.

Wie in der Vergangenheit ist es weiterhin erforderlich, dass die bestehende Regulierungsverfügung gleichermaßen für die Telekom und auch alternativen Teilnehmernetzbetreiber in Kraft bleibt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bundesnetzagentur selbst die Kriterien für die Feststellung der Marktbeherrschung festgestellt hat. Daher sind die alternativen Teilnehmernetzbetreiber in Bezug auf die Terminierung nach wie vor im Netz als marktbeherrschend anzusehen. Die bestehende Regelungsverfügung für Teilnehmernetzbetreiber sollte daher nicht aufgehoben werden. Die Notwendigkeit ergibt sich dadurch, dass nur durch die Regulierungsverfügung gewährleistet ist, dass die Instrumente zur Regulierung marktbeherrschender Unternehmen jederzeit angewendet und eingesetzt werden können, einschließlich der

Möglichkeit zur Ex-Ante-Regulierung. Nur durch eine bestehende Regulierungsverfügung besteht in diesem Markt die Gewähr, dass sich alle Marktteilnehmer auch in Zukunft fair und angemessen verhalten werden.

II. Bedeutung der Regulierung

Die bestehende Regulierungsverfügung war die Grundlage der Auferlegung der Marktmacht im Bereich der Terminierung ("Ein-Netz-Ein-Markt") und hat hierdurch zu einer allgemeinen Beruhigung auf dem Markt geführt. Hierdurch wurde der Zugang zu Terminierungsleistungen für alle Marktteilnehmer zu gleichen Bedingungen gewährleistet. Nur auf diese Weise konnte sichergestellt werden, dass sämtliche Netzbetreiber, die auf dem Markt tätig sind, unter gleichen Bedingungen miteinander interagieren und sich zusammenschalten konnten bzw. mussten. Alleine deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass die Regulierung in diesem Bereich weiter aufrechterhalten wird. Nur so kann den Besonderheiten des deutschen Markts mit den überdurchschnittlich vielen Teilnehmernetzbetreibern Rechnung getragen werden.

Der VATM betrachtet den Widerruf der Regulierungsverfügung auch deshalb kritisch, da der Delegierte Akt zwar eine preisliche Obergrenze für die Terminierungsentgelte im Rahmen der direkten Zusammenschaltung festlegt, jedoch keine weiteren möglichen Kostenkomponenten oder Rahmenparameter benennt, die bei einer direkten Zusammenschaltung zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass die preisliche Obergrenze allein nicht zwangsläufig vor anderen Formen des Missbrauchs oder unfairen Wettbewerbspraktiken schützt.

Die Deckelung der maximalen Preise sowie der Anstieg von direkten Zusammenschaltungen zwischen Teilnehmernetzbetreibern bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich - diese grundsätzlich positive - Entwicklung nach dem Wegfall der Regulierungsverfügung weiterhin fortsetzt. Vielmehr besteht die Gefahr, dass sich die Marktdynamik nachhaltig und irreversibel ändern könnte, wenn die Regulierungsverfügung nun widerrufen wird. Dies könnte dazu führen, dass sich die Konditionen, zu denen eine Zusammenschaltungen mit der Telekom Deutschland GmbH heute realisieren lassen, deutlich zu Lasten der Wettbewerber verschlechtern. Die Teilnehmernetzbetreiber sind indessen auf die Zusammenschaltung mit der Telekom vielfach angewiesen. Die Sicherstellung, dass eigenen Endkunden der Teilnehmernetzbetreiber alle sonstigen Endnutzer erreichen können und umgekehrt, hängt maßgeblich von diesen Zusammenschaltungen ab.

Die Entlassung des Marktes Nr. 1 aus der Regulierung könnte damit langfristig negative Auswirkungen auf den diesbezüglichen Wettbewerb haben. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die positiven Auswirkungen, die von einer bestehenden Regulierungsverfügung ausgehen richtig zu würdigen. Aus unserer Sicht kann nur durch dieses Instrument sichergestellt werden, dass insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen durch zu hohe Hürden einer direkten Zusammenschaltung nicht benachteiligt werden.

III. Bewertung des Transits

Eine besondere Rolle in diesem Markt spielt auch der mittlerweile schon seit längerem nicht mehr regulierte Transitmarkt. Hinsichtlich des sogenannten Transitverkehrs, bei dem der Verkehr über einen Drittnetzbetreiber transportiert wird, um ihn für Terminierungszwecke zu nutzen, besteht die potenzielle Gefahr, dass die Telekom Deutschland GmbH, als der bedeutendste "Transitnetzbetreiber", den Transitverkehr gezielt zu überhöhten Preisen anbietet, obwohl sie in einigen Fällen die einzige Verbindung zu einem kleineren Teilnehmernetzbetreiber besitzt. Diese Transitentgelte unterliegen keinen Begrenzungen gemäß der Delegierten Verordnung und könnten erheblich steigen. Es besteht die tatsächliche Möglichkeit, dass selbst dann, wenn nur noch wenige große Teilnehmernetzbetreiber unmittelbare Verbindungen zur Telekom unterhalten, die Telekom in der Lage wäre, ihre Position auszunutzen. Wenn die Verpflichtung zur direkten Zusammenschaltung für jeden Netzbetreiber aufgehoben wird und einige Teilnehmernetzbetreiber im Verbindungsaufbau auf den Transit durch dritte Netzbetreiber verweisen, wäre es äußerst herausfordernd für die Unternehmen, kostengünstigere Terminierungsgebühren zu erlangen.

Sobald die Grundlage für die Anordnung einer direkten Zusammenschaltung durch den Widerruf der Regulierungsverfügung entfällt, wären die nachfragenden Teilnehmernetzbetreiber gezwungen, sich auf die Bestimmungen von §§ 20 und 108 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu stützen. Dies wird unserer Ansicht nach kaum Erfolg versprechend sein, da diese Bestimmungen nur dann greifen, wenn die Konnektivität auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die entsprechenden Normen in diesem Fall überhaupt Anwendung finden würden. Denn allein die Erhebung hoher Transitentgelte bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein Defizit im Bereich der Zusammenschaltung vorliegt. Im Grundsatz ist die Terminierung immer noch möglich, allerdings zu erheblich höheren Kosten im Vergleich zu einer direkten Zusammenschaltung, bei der die Preise durch den Delegated Act begrenzt sind. In dieser Konstellation wäre die Konnektivität der Teilnehmer im

Wesentlichen gegeben, dennoch würde der nachfragende Teilnehmernetzbetreiber erhebliche finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müssen. Die Rückkehr zu einer Konstellation, in der es nur noch wenige direkte Verknüpfungen gibt und der Transitverkehr verstärkt wird, bringt das Risiko von Oligopolen und Preiserhöhungen im Transitsektor mit sich.

Die Betrachtung von Transit als alleinige technische Alternative reicht nicht aus und kann nicht als ausreichender Grund für den Wegfall der Regulierungsverfügung für Markt 1 dienen. Es bedarf einer gründlichen Analyse des Transitmarktes, die Aspekte wie Marktgröße, Marktstruktur, Marktverhalten und Marktergebnisse einschließt. Durch den Widerruf der Regulierungsverfügung haben Unternehmen aufgrund ihrer Unternehmensgröße und Verhandlungsmacht die Möglichkeit, eine direkte Zusammenschaltung sowohl technisch als auch wirtschaftlich derart zu erschweren, dass der nachfragende Teilnehmer von einer direkten Zusammenschaltung abgehalten wird. Infolgedessen ist er gezwungen, den Transit zumindest teilweise zu erheblich gestiegenen Kosten zu erwerben.

Gegenwärtig wird Transit als Ersatz für eine direkte Zusammenschaltung verwendet, hauptsächlich aufgrund seiner Kosten und des gleichzeitigen Zugangsanspruchs im Rahmen der Regulierungsverfügung für alternative Teilnehmernetzbetreiber. Wenn dieser Zugangsanspruch für die Terminierung von Anrufen nicht mehr existiert, wird der unregulierte Transit den Telekommunikationsmarkt allein dominieren. Die Deregulierung kann in der Folge dazu führen, dass die gegenwärtigen Bedingungen und der Status quo nicht beibehalten werden, sobald der regulatorische Rahmen geändert werden. Dies wird insbesondere durch die derzeitigen Anzeichen von drastischen Preiserhöhungen bei Transitentgelten verdeutlicht. Der Verweis der BNetzA im Rahmen der Konsultationsverfügung auf die Instrumente der §§ 20f. und 108 Abs. 5 TKG ist nicht überzeugend. So ist bereits im Rahmen von §§ 20f. TKG umstritten, ob direkte Zusammenschaltungen auch dann verlangt werden können, wenn bereits die Konnektivität über eine indirekte Zusammenschaltung via Transit hergestellt ist. Denn grundsätzlich dient der § 21 TKG der Herstellung einer allumfassenden Erreichbarkeit. Diese besteht aber auch dann, wenn der Verkehr mittels eines Dritten im Ziel terminiert werden kann. Die Vorschriften dienen primäre der Gewährleistung umfassenden Konnektivität. Ob ein Netzbetreiber nach jetzigem Stand ein direktes Zusammenschaltungsbegehren aus dem Grund ablehnen kann, dass bereits eine indirekte Zusammenschaltung besteht, da diese als netztechnisch ineffiziente und zusätzliche Kosten verursachende Herstellung der Konnektivität angesehen wird, ist bis heute nicht abschließend entschieden worden.

Der umstrittene Anwendungsbereich und der – zumindest nicht gesicherte – Umfang, welchen die bestehenden gesetzlichen Instrumente bieten, ist auch hinsichtlich des 3-Kriterien-Tests von Bedeutung. Hinsichtlich der vermeintlichen Tendenz zu wirksamem Wettbewerb möchten wir aus Sicht des VATM betonen, dass die Anwendung der §§ 20 ff. TKG vor dem Hintergrund der vorstehend Gesagten nicht geeignet sind, um sicherzustellen, dass die eigenen Teilnehmer von einem bestimmten anderen Netzbetreiber zu vertretbaren Kosten erreicht werden können. Dies resultiert nicht zuletzt daraus, dass der § 21 TKG zwar eine Zusammenschaltung gewährleistet, aber die sich hieran anknüpfenden Fragen nicht abschließend geklärt sind; dies sind insbesondere die Aspekte des Anspruchs einer direkten Zusammenschaltung bei bestehender Zusammenschaltung über einen Dritten und die Frage in welcher Weise über die Norm Annex- und Rahmenbedingungen mit vorgegeben werden können. Auch die Preisfestsetzung könnte über diese Norm nicht über ein Ex-Ante-Verfahren erfolgen. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 21 TKG zur abstrakten Zugangsregulierung eines Netzbetreibers im Ermessen der Bundesnetzagentur (BNetzA) liegt.

In Bezug auf die Analyse der verschiedenen Märkte ist es letztlich auch wichtig zu beachten, dass im Markt erhebliche Preisunterschiede bestehen. Bei der Nutzung von Transit im Festnetz verlangt die Telekom 0,58 Cent pro Minute im Vergleich zu 0,07 Cent pro Minute bei der direkten Interconnection.

IV. Zusammenschaltungsbedingungen - Ausübung von Marktmacht

Die Tatsache, dass derzeit funktionierende direkte und indirekte Zusammenschaltungen zwischen Marktteilnehmern bestehen, bietet keine Garantie gegen die aufgezeigten Risiken. Mittelfristig könnten Zusammenschaltungen aufgrund der fehlenden Vorgaben für die Rahmenbedingungen (z.B. Verpflichtung zum Standardangebot) in kürzester Zeit aufgehoben werden; entsprechend schnell könnten sich die bestehenden funktionierenden Strukturen aus direkter und indirekter Zusammenschaltung zu Lasten der Wettbewerber der Telekom Deutschland GmbH "auflösen". Insbesondere bei der Telekom, die eine sehr hohe Anzahl von Endkunden hat, ist die Gefahr für alternative Teilnehmernetzbetreiber sehr real und die Auswirkungen gerade für kleinere und mittlere Unternehmen hätten im schlechtesten Fall marktverdrängende Wirkung.

Selbst wenn die Telekom nicht ausdrücklich darauf abzielen würde, die Zusammenschaltungen aufzuheben, könnte sie Verträge kündigen, um sie mit für sie vorteilhafteren Bedingungen neu zu verhandeln. Wie kürzlich beim Standardangebotsverfahren zur Einführung von OBR deutlich wurde, nutzt die Telekom solche Gelegenheiten, um für sie vorteilhafte Klauseln und Rahmenbedingungen durchzusetzen. Wenn die Telekom nicht mehr reguliert und nicht mehr der Standardangebotsverpflichtung unterworfen ist, besteht somit die Gefahr, dass sie regulierte Verträge kündigt, um ihren Partnern neue, für sie günstigere Bedingungen aufzuerlegen. Wie bereits oben ausgeführt geschieht dies in völliger Unabhängigkeit zu den festgelegten Preisobergrenzen des Delegated Acts. Die Nachfragemacht der Wettbewerber ist – was sich bei anderen nicht regulierten Produkten gezeigt hat – deutlich geringer einzustufen als die der Telekom. Ohne die Möglichkeit die Rahmenbedingungen festzulegen, wird sich dies zu Lasten der Wettbewerber auswirken.

V. Folgen fehlender Regulierungsmöglichkeiten

Obwohl die Bundesnetzagentur darauf hinweist, dass sie bei missbräuchlichem Verhalten eingreifen könnte, sind diese Maßnahmen – wie bereits dargelegt – in ihren Möglichkeiten begrenzt. Dies zeigt einen Zirkelschluss: Wenn Marktmacht vorhanden ist und das Risiko von Missbrauch besteht, kann nicht einfach auf andere Maßnahmen zur Abwendung verwiesen werden, wenn diese nicht in der Lage sind, jede Form von möglichen Missbrauchsfällen zu erfassen. In Anbetracht dieser Überlegungen halten wir es für notwendig – insbesondere um Verfahren zur Überwachung und Eindämmung von Missbrauchsfällen zu vermeiden, den etablierten Status quo aufrecht zu erhalten. Dies kann sich zumindest bei den alternativen Teilnehmernetzbetreibern auf die Verpflichtung zur Zusammenschaltung beschränken, während es unseres Erachtens bei der Telekom aufgrund ihrer Größe weiterhin zusätzlicher Verpflichtungen bedarf.

Wir möchten noch einmal die Wichtigkeit der bestehenden Regulierungsverfügung betonen. Die Pläne zur Aufhebung der Regulierung des Markt 1 sollten unbedingt überdacht und geändert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die sich entwickelnden Strukturen fortgeführt und sukzessive weiter auf- und ausgebaut werden können. Eine Wegnahme des bestehenden Regulierungsinstruments zum jetzigen Zeitpunkt gefährdet diese positive Entwicklung im Bereich der Zusammenschaltungen. Beseitigt man aber zu früh das regulierende

Element, welches diese Entwicklung erst ermöglicht hat, zerstört man diesen Markt wieder, bevor er überhaupt nachhaltig entstanden ist.

VI. Auferlegung von Kosten des Widerrufs

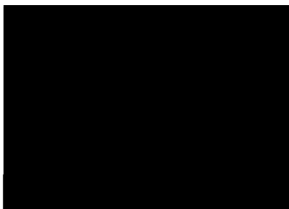
Abschließend möchten wir betonen, dass die Unternehmen nicht die treibende Kraft hinter der Deregulierungsinitiative sind und daher die Kosten nicht von diesen getragen werden können. Sofern die BNetzA an dem Widerruf festhält, wäre es in keiner Form gerechtfertigt, den Unternehmen die diesbezüglichen Kosten aufzuerlegen. Insoweit wird auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen zu diesem Thema verwiesen.

VII. Zusammenfassung

Resümierend lässt sich festhalten, dass sich die Wettbewerbssituation seit dem Erlass der Regulierungsverfügung nicht wesentlich verändert hat. Eine Annahme, dass wirksamer Wettbewerb auch ohne die Regulierungsverfügung aufrechterhalten bleibt, erscheint angesichts der nicht regulierten Rahmenbedingungen einer direkten Zusammenschaltung und eines in Gänze unregulierten "Transitmarkts" höchst zweifelhaft. Die neuen gesetzlichen Instrumente des Telekommunikationsgesetzes bieten ebenfalls keine ausreichend sicheren Mittel, um einem Marktversagen in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund fordert der VATM von dem geplanten Widerruf der Regulierungsverfügung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Referent für Recht und Regulierung



**Deutsche
Glasfaser**

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH - Am Saarallarm 1 - 66740 Saarlouis

Bundesnetzagentur
Referat 124
Postfach 8001
53105 Bonn
Per Mail: 124-postfach@bnetza.de

**Stellungnahme zum Konsultationsentwurf BK1-0023-001 - Anrufzustellung
auf der Vorleistungsebene in einzelnen
öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten**

26.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Konsultationsentwurf BK1-0023-001 für die Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten. Die zur Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe gehörende inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH unterliegt durch festgestellte Marktbeherrschung (Bottleneck) in ihrem Netz der Regulierung zur Anrufzustellung. Als direkt betroffenes Unternehmen nehmen wir hiermit Stellung.

Grundlegend verwundert uns der Konsultationsentwurf zum jetzigen Zeitpunkt, da sich augenscheinlich in den letzten Jahren der Status Quo in der Anrufzustellung nicht verändert hat und die gleichbleibende Marktsituation zu fairen Bedingungen bei der Anrufzustellung geführt hat. Aus diesem Grund ist vordergründig zu fragen, warum die Bundesnetzagentur jetzt eine Situationsänderung herbeiführen möchte, wofür es aus Marktgesichtspunkten keine direkte Notwendigkeit gibt.

Bevor auf inhaltliche Aspekte eingegangen wird, ist klarzustellen, dass der Vorstoß der Deregulierung des Marktes 1 auf Basis der Märkteempfehlung von 2014 von Seiten der Bundesnetzagentur herbeigeführt wurde und dies nicht auf Basis eines Antrages von unserer Seite vorgenommen wurde. Demzufolge ist in diesem Fall von einer Gebührenaufstellung zu unseren Lasten abzusehen.

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH

Kontakt: Am Saarallarm 1, 66740 Saarlouis - www.inexio.net - Tel: +49 6831 935 0

Geschäftsführer: Andreas Pfisterer, Pascal Koster, Christian Liversidge Duer, Ruben Queimanc, Roman Schachtsiek

Sitz der Gesellschaft: Saarlouis Amtsgericht: Saarbrücken HRB 103946 USt-IdNr. DE259407363

Bankverbindung: Bank Landesbank Saar - IBAN: DE10 5905 0000 0031 5059 28 - BIC: SALADE35

1. Regulierungsbedürftigkeit

Die Bundesnetzagentur plant, den ehemaligen Markt 1 aus der Märkteempfehlung von 2014 aus der Regulierung zu entlassen, da nach Sicht der EU-Kommission eine Tendenz zum Wettbewerb besteht. Dieses Kriterium bedingt, dass der Drei-Kriterien-Test nicht mehr erfüllt wäre und somit von einer Regulierungsbedürftigkeit Abstand genommen werden kann. Die EU-Kommission führt aber weiter aus, dass die nationale Regulierungsbehörde, in diesem Fall die Bundesnetzagentur, zu prüfen habe, ob die Gegebenheiten national ebenso vorliegen. Potenziell besteht somit die Möglichkeit, dass national ein Regulierungsbedarf weiter notwendig sein könnte.

Im Konsultationsentwurf führt die Bundesnetzagentur aus, dass der Markt aus ihrer Sicht weiter gesamt regulierungsbedürftig ist, da weiterhin das Prinzip „ein Netz ein Markt“ vorherrschen würde. Der jeweilige Netzbetreiber ist im eigenen Netz marktbeherrschend und ein Wettbewerb daher nur bedingt möglich. In der Gesamtschau des Marktes geht die Bundesnetzagentur aber von einer Tendenz zu Wettbewerb im Markt aus, da durch das Calling-Party-Pays-Prinzip und möglichen Transitoptionen ein Druck zur Anrufzustellung aufgebaut werden könnte.

Dieser Ansicht ist entschieden zu widersprechen. Gerade kleine Anbieter sind zwingend auf eine Anrufzustellung in den großen Netzen (v.a. der Telekom Deutschland GmbH) angewiesen. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Endkunden ist abzusehen, dass viele Anrufe von kleinen Anbietern zu großen Anbietern geführt werden, wohingegen in der Gegenrichtung eher mit wenigen Anrufen zu rechnen ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann ein großer Netzbetreiber seine mächtigere Marktposition ausnutzen und Anrufzustellungen kleinere Anbieter verweigern oder entsprechend teurer bepreisen.

Eine Verweigerung der Anrufzustellung benachteiligt direkt den jeweiligen Anbieter, da das gewünschte Telefonziel nicht mehr adressiert werden kann. Der wählende Endkunde wird verärgert und wird bei fortwährenden Problemen einen Schadensersatz zur Geltung bringen. Der nachfragende Anbieter kann dies nur umgehen, wenn er einen Transit einkauft, welcher ungleich teurer als die Terminierung ist (dazu in Punkt 2).

Die maximal von der EU festgesetzten Zustellungsentgelte grenzen dies nur bedingt ein. Ein Netzbetreiber kann neue Kostenpositionen aufrufen, welche ein Nachfrager zu tragen hätte und welche eben nicht unter die maximale Zustellungsentgeltgrenze fallen würden. Zudem wäre es möglich, dass ein Netzbetreiber in der Dienstleistungsqualität zwischen eigenen und fremden Endkunden unterscheidet. Ein Netzbetreiber besitzt somit genügend Möglichkeiten einen Nachfrager einer Anrufzustellung zu diskriminieren und somit eine Wettbewerbsverzerrung herbeizuführen.

Im Gegenzug ist ein kleinerer Anbieter gegenüber einem größeren Netzbetreiber ebenfalls in der schwächeren Verhandlungsposition im eigenen Netz. Der größere Netzbetreiber kann einen kleineren Netzbetreiber derart in Druck setzen, dass günstigere Preis für die Anrufzustellung zu akzeptieren sind, anderenfalls verweigert der größere Netzbetreiber die Anrufzustellung in seinem Netz. Der Schaden beim kleinen Netzbetreiber ist in dem Fall um ein Vielfaches größer als bei einem größeren Anbieter.

2. Transit ist keine Alternative

Die Bundesnetzagentur führt im Konsultationsentwurf aus, dass im Falle einer Verweigerung der Terminierung einer Anrufzustellung der nachfragende Anbieter auf einen Transit-Netzbetreiber zugehen könnte, welcher eine Terminierungsvereinbarung mit dem Zielnetz hat. Aus Sicht der Bundesnetzagentur erzeugt dies ausreichend Möglichkeiten für wirksamen Wettbewerb.

Diese Sichtweise der Bundesnetzagentur können wir nicht nachvollziehen und treten ihr entgegen. Transit und vor allem die Transitentgelte unterliegen keinen Begrenzungen oder Regulierungen. Ein Anbieter von Transit kann demzufolge frei den Preis setzen und entsprechend erhöhen. Gegenüber den festgesetzten Zustellungsentgelten ist von einem wesentlich höheren Zustellungsentgelt auszugehen, was ein entsprechender nachfragender Netzbetreiber für die Zustellung des Anrufes in das Zielnetz bezahlen müsste. Allein durch die viel höhere Bepreisung (ähnlich bei der Bepreisung von Transit bei IP-Paketen) entsteht eine diskriminierende Handlungsweise gegenüber dem Status Quo, da für dasselbe Maß an Konnektivität viel höhere Kosten anfallen würden.

Da der Transit auch nicht reguliert ist, besteht zudem kein Anspruch auf Gewährleistung eines Zugangs zu Transitleistungen. Netzbetreiber, welche Transit anbieten, können legitim Transit auch verweigern, sodass ein nachfragender Netzbetreiber am Ende sein Zielnetz womöglich nicht adressieren kann. Andersherum könnte ein großer Anbieter, wie z.B. die Telekom Deutschland GmbH, einen Einkauf von Transit verweigern, und Druck und Nachfragemacht auf die anderen Netzbetreiber ausüben, dass eine Terminierung zu günstigen Konditionen angeboten wird.

Transit als alleinige technische und tragfähige Alternative für wirksamen Wettbewerb reicht nicht aus und kann nicht als ausreichender Grund für den Wegfall der Regulierungsverfügung für den ehemaligen Markt 1 dienen. Wenn der regulierte Anspruch auf Anrufzustellung entfällt, ist davon auszugehen, dass der unregulierte Transit den Telekommunikationsmarkt allein dominieren wird, was zu einer höheren finanziellen Belastung v.a. von kleineren Netzbetreibern führen wird.

3. Fazit

Es kann nicht der Sinn einer Deregulierung sein, einen Markt aus einer Regulierung zu entlassen, wenn der Wettbewerb dadurch einem hohen Risiko von diskriminierenden Handlungen ausgesetzt wird. Aufgrund einer asymmetrischen Marktverteilung auf der Gesamtmarktebene ist davon auszugehen, dass diese in den Verhandlungen zur Anrufzustellung und Transit ausgenutzt wird. Einer Wettbewerbsverzerrung und Zementierung von Marktmacht, v.a. einer Telekom Deutschland GmbH, wäre somit Tür und Tor geöffnet.

Eine Deregulierung führt in der jetzigen Situation zu weniger Direktzusammenschaltungen in der Anrufzustellung und einer Abkehr vom Status Quo. Wir gehen von einer Verschlechterung der wettbewerblichen Situation und Preiserhöhungen (v.a. durch Nutzung des Transits) aus.

Aus unserer Sicht hat die Bundesnetzagentur nicht stichhaltig nachgewiesen, warum der alte Markt 1 der Märkteempfehlung von 2014 aus der Regulierung entlassen werden sollte. Die Regulierungsbedürftigkeit wurde von der Bundesnetzagentur ausgeführt. Die Vorgaben der EU lassen national differenzierte Bewertungen zu, sodass der Markt weiter reguliert werden kann, auch wenn von der EU-Ebene keine zwingende Regulierungsbedürftigkeit mehr gesehen wird.

Weiterhin ist bezeichnend, dass die Bundesnetzagentur bereits davon ausgeht, dass es Probleme bei der Zusammenschaltung v.a. bei kleinen Anbietern geben wird. Die Ausführungen hierzu lassen vermuten, dass man mögliche Benachteiligungen bei kleineren Anbietern durch die Deregulierung als Kollateralschaden bereit ist in Kauf zu nehmen. Gerade hier muss eingeschritten werden, da durch die Deregulierung keine verschlechterte Marktposition von kleineren Anbietern zugunsten größerer Anbieter erfolgen darf. Regulierende und deregulierende Maßnahmen müssen jeweils im Sinne einer Stärkung des Wettbewerbs und einer Erhöhung der allgemeinen Wohlfahrt abgewogen werden. Beides erfolgte aus unserer Sicht im vorgelegten Konsultationsentwurf nicht.

Höhere Kosten, v.a. durch die Inanspruchnahme von Transit, werden zu höheren Telefoniekosten auf Seiten der Endkunden gegenüber der jetzigen Situation führen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass eine Verweigerung einer Anrufzustellung, v.a. von einem großen Netzbetreiber, dazu führen könnte, dass eben nicht mehr jeder Endkunde jeden Endkunden in Deutschland erreichen kann. Eine vollumfängliche Erreichbarkeit wäre demnach nicht mehr gesichert.

Um diese Erreichbarkeit weiterhin zu gewährleisten, wäre eine Verhandlungspflicht zur Anrufzustellung alternativ möglich, um kleineren Anbietern die Option einer vollumfänglichen Erreichbarkeit aller Endkunden gewährleisten zu können. Da diese Verhandlungspflicht erst wieder zu konsultieren und auszugestalten wäre, kann auch direkt die derzeitige Regulierungssituation beibehalten werden. In diesem Fall würde sich die Debatte über eine Verhandlungspflicht erübrigen.

Wir empfehlen vor diesem Hintergrund, den derzeitigen Status Quo der Marktregulierung aufrecht zu erhalten und im Zuge des nun stattfindenden Glasfaserausbaus fortwährend zu analysieren. Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Kupfer-Glasfaser-Migrationen zumindest im Prozess oder bereits abgeschlossen sind, bietet es sich an, eine neue Bewertung des Marktes vorzunehmen.

DocuSigned by:

DocuSigned by: